

Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „exotic sissach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sissach. Der Verein wurde am 1. September 1962 gegründet und ist politisch unabhängig sowie konfessionell neutral.

Artikel 2 - Ziel und Zweck

Der Verein betreibt und unterhält die öffentliche Volièrenanlage auf der Parzelle 408 der Gemeinde Sissach mit dem dazugehörigen Klubhaus.

Das Klubhaus dient insbesondere der Förderung der Gemeinschaft sowie der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie Mitwirkenden und ist für die Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich.

Artikel 3 - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereins-zwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- freiwillige Zuwendungen (Gönnerbeiträge, Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Einkünfte aus der Vermietung des Klubhauses
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Die Mitglieder werden entweder als Einzelmitglied oder als Familienmitglied in die Mitgliederkartei aufgenommen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich aktiv für das Vereinsgeschehen einsetzen und sich gegenseitig unterstützen in der Erreichung des Vereinszweckes.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft als Aktiv- oder als Passivmitglied sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Artikel 5 - Besondere Mitwirkungsverhältnisse

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein exotisch oder ein Projekt des Vereins aus Wohlwollen oder Verbundenheit finanziell unterstützt.

Mitwirkenden, sind natürliche Personen, die sich aktiv in der Futterbetreuung oder als Beratende für das Vereinsgeschehen einsetzen, jedoch nicht als Aktiv- oder Passivmitglied verpflichtet sein wollen. Sie sind nicht beitragspflichtig und können jederzeit die Mitwirkung beenden.

Artikel 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei

- natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 7 - Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Vereinsinteressen schaden könnte (allgemeiner Treuepflicht). Ein Mitglied kann demnach insbesondere jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Handlungen wie der Verletzung der Statuten, mehrfacher oder generell vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Volieren-

Verantwortlichen oder der Einreichung einer Meldung an die Behörden ohne vorgängigen Einbezug des Vorstandes.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen.

Artikel 8 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 9 - Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Vereinsrechnung
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder (für jeweils 1 Jahr)
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Aktiv und Passiv)
- h) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
- l) Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;

- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 10 - Einberufung der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel Ende des ersten Quartals jedoch spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Viertel aller Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Artikel 11 - Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Vereinsversammlung besitzt das Einzelmitglied und die Familienmitgliedschaft als Ganzes jeweils eine Stimme.

Mit Ausnahme der Auflösung fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (*= Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen zählen nicht.*)

Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Vereinsversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 3 Mitglieder vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 12 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Kasse
- c) Sekretariat/Aktuariat
- d) Volieren-Verantwortliche/r (muss Bewilligungsinhaberin/in sein, sofern Bewilligungspflicht besteht)
- e) Stv. Volieren-Verantwortliche/r (Futterbetreuung)
- f) Klubhaus Verantwortliche/r
- g) Beisitzende

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Ressorts.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeiten in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes wie:
 - führt die laufenden Geschäfte;
 - erlässt Arbeitsanweisungen;
 - kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen;
 - kann nach freiwillige Mithelfende in der Futterbetreuung einsetzen, die nicht Mitglied des Vereins sind;

- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen;
- vermietet das Klubhaus und legt die dafür notwendigen Mietbestimmungen und Mietpreise fest. Dabei kann der Vorstand unterschiedliche Mietpreise für Mitglieder und Nichtmitglieder sowie für besonders aktive Mitwirkende festlegen;
- kann im Rechtsverkehr mit den Behörden handeln betreffend die Benennung des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin für die Tierhaltung. In der öffentlichen Voliere.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen sowie auf eine Pauschale von max. CHF 150.00 für nicht nachweisbare Auslagen, ist beitragsbefreit und kann das Klubhaus einmal pro Jahr unentgeltlich für einen eigenen Anlass benutzen.

Artikel 13 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten.

Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 14 - Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist unbefristet.

Die Revision kann auch, jeweils für die Dauer eines Jahres, einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 15 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 16 - Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Nur für den Volierenbetrieb zwingend notwendige Daten von Vorstandsmitgliedern, namentlich Namen und Telefonnummern, werden auf der Website und als Auskunftsplakat bei der Voliere veröffentlicht.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern oder an Dritte nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende

Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

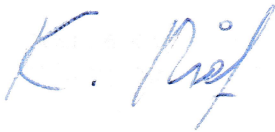
Artikel 18 - Übergangsbestimmung

Die Mitglieder der Kategorie „Jugendmitglieder“ verbleiben für den Jahresbeitrag von CHF 10.00 bis zum vollendeten 18. Altersjahr als „Jugendmitglied ohne Stimmrecht“.

Artikel 19 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der 64. Generalversammlung von Freitag, 20. März 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.



Kathrin Rief-Heiniger, Präsidentin



Daniel Brigggen, Aktuar/Kassier (Protokollführer)

Datum, Ort: 20. März 2026, 4450 Sissach BL